

LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Umweltschutzamt
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Sachbearbeiter: Frau Ziegler

Telefon: 07161-202-2252

Telefax: 07161-202-2292

E-Mail: m.ziegler@landkreis-goeppingen.de

Datum: 21.08.2018

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Antragsteller:

Thomas Höfle
Tannenhöfe 1
73278 Schlierbach

Beschreibung des Vorhabens:

Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um ein weiteres Blockheizkraftwerk (BHKW) mit 549 kWel und 1319 kW Feuerungswärmeleistung

Standort:

73278 Schlierbach
Tannenhöfe 1
Flurstück 982/13

A. Vorbemerkungen

Thomas Höfle betreibt auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb in Schlierbach eine Biogasanlage. Diese bestehende Biogasanlage soll um ein zusätzliches BHKW erweitert werden, um den Strom bedarfsgerecht zu erzeugen und die Anlage somit zukunftsfähig auszurichten. Das zusätzliche, dritte BHKW mit 549 kWel und 1319 kW Feuerungswärmeleistung soll neben den beiden bestehenden BHKWs im bestehenden Gebäude untergebracht werden. Die Fütterung der Biogasanlage soll nicht verändert werden.

Das Vorhaben fällt unter Anhang 1 Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und Nr. 9.36 der 4. BImSchV. Für die Änderung der bestehenden Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb des zusätzlichen BHKW ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Einen entsprechenden Antrag hat Herr Höfle am 05.07.2018 beim Landratsamt Göppingen eingereicht.

Das Vorhaben fällt unter Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 des UVPG. Für das Vorhaben ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt.

B. Durchführung der Vorprüfung

Die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 UVPG. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem geplanten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Der geplante Anlagenstandort liegt auf der landwirtschaftlichen Hofstelle des Herrn Höfle. Die Umweltmedien (Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) im Bereich des Standorts weisen keine besondere Qualität oder Sensibilität auf. Der Anlagenstandort befindet sich in keinem der in Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgebietstypen.

Im weiteren Umgriff (in einem Abstand von mehr als 300 m Entfernung) um die Anlage befinden sich gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Im Abstand von ca. 500 m befindet sich das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“.

Mit der Anlage wird nicht in die Biotop eingegriffen. Einwirkungen auf das Vogelschutzgebiet sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Andere Schutzgebiete sind im direkten Einwirkungsbereich um die Anlage (ca. 500 m) nicht vorhanden.

In der zweiten Stufe wäre zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines unter Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Gebietes betreffen. Da keines der in Stufe 1 zu prüfenden Gebiete betroffen ist und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, kann eine Prüfung in der Stufe 2 entfallen.

C. Ergebnis der Vorprüfung

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines der unter Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien (besonders sensible und geschützte Gebiete) betreffen, durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage nicht zu erwarten sind.

D. Hinweise

- Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 UVPG.
- Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).
- Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt im vorliegenden Fall gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1.2.2.2 UVPG.
- Für die Durchführung der Vorprüfung gilt § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG.
- Das vorliegende Dokument beruht auf § 7 Absatz 7 UVPG.

E. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Göppingen, den 21.08.2018

gez.

Jochen Weinbrecht
Amtsleiter des Umweltschutzamts